

Flurbereinigungsverfahren: **Heppenheim - Schloßberg**

Aktenzeichen: **VF 1400**

**2. Änderung
des
Wege- und Gewässerplans
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen

Aufgestellt: Heppenheim, den 07.04.2016 Im Auftrag (Ritter, Verfahrensleiter/in)	Unterbleiben der Planfeststellung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
---	--

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Änderung

Im Flurbereinigungsverfahren Heppenheim-Schloßberg ist es notwendig, die in 2007 / 2008 erbauten Abschnitte 20.5 und 20.6 des Kanonenweges teilweise zu sanieren. In diesen Abschnitten sind 2009 erstmals Risse im Asphalt aufgetreten. Weitere Risse und Absenkungen wurden im April 2011 dokumentiert. Im Mai 2013 erfolgten massive Abbrüche an 2 Stellen, an mehreren Stellen wurden weitere Risse festgestellt.

Die Genehmigung des Weges erfolgte mit dem ursprünglichen Wege- und Gewässerplan mit Datum vom 23.04.2007.

Um das beim Landgericht Darmstadt anhängige und von der Teilnehmergeinschaft beantragte Beweisverfahren abzuwenden, wurde ein außergerichtlicher Vergleich erreicht. In diesem Vergleich einigten sich die am Bau des Weges Beteiligten, die Kosten der Schadensbehebung zu gleichen Teilen zu übernehmen.

Für die Sanierung muss abschnittsweise und in einem insgesamt geringen Umfang von der bereits vorhandenen Wegetrasse abgewichen werden.

Mit der 2. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Sanierung des Kanonenweges, Maßnahme 20.5, 20.6, 20.7, 890, 891 und der Asphaltierung eines Teilstücks des Drosselbergweges, Maßnahme 18.18, geschaffen.

2. Beschreibung und Kosten der Maßnahmen

Zur Lage der geplanten Maßnahmen wird auf die Übersichtskarte in Abbildung 1 im Kapitel 3 - Landschaftsentwicklung verwiesen.

Anlage 20.7

Die Abschnitte des Kanonenweges, auf denen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, erhalten die neue Anlagen-Nr. 20.7, die Abschnitte mit unverändert fortbestehender Festsetzung behalten ihre Anlagen-Nr. 20.5 bzw. 20.6 bei.

Die Schadensbehebung erfolgt in den Abschnitten 1, 2, 5 und 7 auf alter Trasse, im Bereich der Abschnitte 3 und 5 erfolgt eine Verschiebung des Weges zur Hangseite. Der Abschnitt 4 bleibt unverändert.

Nachfolgend eine Übersicht über Zuordnung der Abschnitte zu den Maßnahmen Nrn. der Karte des Wege -u. Gewässerplanes und des VdF.

	Anlagen-Nr. Plan nach § 41 FlurbG	Ausbauweise
Abschnitt 1	20.6	Erneuerung Asphalt
Abschnitt 2	20.7	Schotter
Abschnitt 3	20.7	Schotter
Abschnitt 4	20.5	vorhandener Asphalt
Abschnitt 5	20.7	Schotter
Abschnitt 6	20.7	Schotter
Abschnitt 7	20.5, 20.7	Erneuerung Asphalt, Schotter

Die Beschreibung der Schadensbehebung ist in der Ausführungsplanung der Fa. ISK detailliert dargestellt (siehe Anlage).

Kosten

Die Maßnahme Schadensbehebung, Wege- und Mauerbau, ist in der 4. ApKvÄ vom 30.03.16, unter der Nr. 20.7, subsummiert.

Die Kosten sind in der Anlage Kostenschätzung der Fa. ISK tabellarisch aufgegliedert und belaufen sich auf ca. 85.000.-- (Stand 04.04.16, Abstimmungsgespräch zwischen TG, Oberbauleitung Stadt Heppenheim, Herr Petersen Fa. ISK und Flurbereinigungsbehörde).

In der 4. Änderung zum ApKv sind noch 82.000.-- € angegeben.

Anlage 18.18

Der Drosselbergweg ist 2013 mit einer Kronenbreite von 3,5 m überwiegend als Schotterweg ausgebaut worden. Ausnahme ist ein Bereich mit Steilstück im vorderen Teil des Weges (Anlage-Nr.18.17), welcher auf einer Länge von 80 m mit einer Fahrbahnbreite von 2,5 m in Asphalt ausgebaut wurde.

Im hinteren Teil des Weges gibt es ein weiteres Steilstück, das in Schotterbauweise mit einem Asphaltkeil zur Ableitung von anfallendem Oberflächenwasser gebaut wurde. Die Schotterdecke vor und hinter dem Asphaltkeil wurde durch das Abbremsen und Anfahren bereits eingetieft und gelockert. Die bewirtschaftenden Winzer befürchten zudem, mit ihren Fahrzeugen in den seitlich angrenzenden Hang abzurutschen. Insbesondere während der Erntezeit sei es aufgrund der gelockerten Schotterdecke äußerst gefährlich mit beladenen Hängern dieses Steilstück zu befahren.

Daher soll nun nachträglich das Steilstück auf einer Länge von 85 m (bis hinter die Kreuzung 5-Minute-Pfad) mit einer Asphaltdecke versehen werden (Fahrbahnbreite 2,2 m) (vgl. Karte 2). Die Einbeziehung des Kreuzungsbereichs zum 5-Minuten-Pfad soll dazu dienen, mittels entsprechender Bauweise zu verhindern, dass das vom Steilstück kommende Oberflächenwasser über den talseitigen 5-Minuten-Pfad abfließt, was Schäden an der dortigen Schotterdecke verursacht.

Kosten

Die Kostenschätzung basiert auf einem Angebot der Fa. Peter Groß Bau aus dem letzten Jahr. Die Kosten Asphaltierung des 85m langen Steilstücks beläuft sich auf 10.000 €. Die Kosten sind unter der Maßnahme 18.8 veranschlagt.

3. Landschaftsentwicklung

Anlage 20.7 Kanonenweg

Im Flurbereinigungsverfahren VF 1400 Heppenheim-Schloßberg sind in Teilabschnitten des Kanonenwegs und des Drosselbergwegs Sanierungsmaßnahmen erforderlich geworden, die eine neuerliche Eingriffsbetrachtung nach sich ziehen.

Der Kanonenweg wurde 2008 mit einer Fahrbahnbreite von 2,5 m in Asphalt ausgebaut. Beidseitig befindet sich 0,5 m Schotterbankett – die Kronenbreite beträgt also 3,5 m.

Bei der Beseitigung der Schäden in der Asphaltdecke des Kanonenwegs (Maßnahmen-Nr. 20.7) erfolgt auf ca. 200m ein Rückbau der Wegebefestigung zu Schotter. In zwei Bereichen wird der Weg außerdem bergseitig um ca. 1,0 – 1,5m verlegt. Für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (vgl. Tab. 1 im Anhang) wurde die gesamte Strecke der Maßnahme in insgesamt 7 Abschnitte unterteilt. Die Lage der Abschnitte kann der Karte 1 entnommen werden. Bei den ansonsten in der Abbildung dargestellten Maßnahmen-Nummern handelt es sich zum einen um genehmigte Maßnahmen aus der Änderung des Wege- und Gewässerplans von 2013 (Anlagen 607, 833.1, 833.2) sowie um Gabionen, die aufgrund der Verlegung des Weges erforderlich werden (Anlagen 890, 891).

Alle Flächen, die durch die Verlegung der Trasse neu in Anspruch genommen werden, sind erst durch die Bauarbeiten in jüngerer Vergangenheit entstanden. Die Böschung im Teilabschnitt 3 besteht seit 2008 (Ausbau des Kanonenwegs). Die Weinbergsterrassen im Teilabschnitt 6 wurden 2012 angelegt. Beide Bereiche wurden anschließend mit standortgerechten Kräutermischungen eingesät.

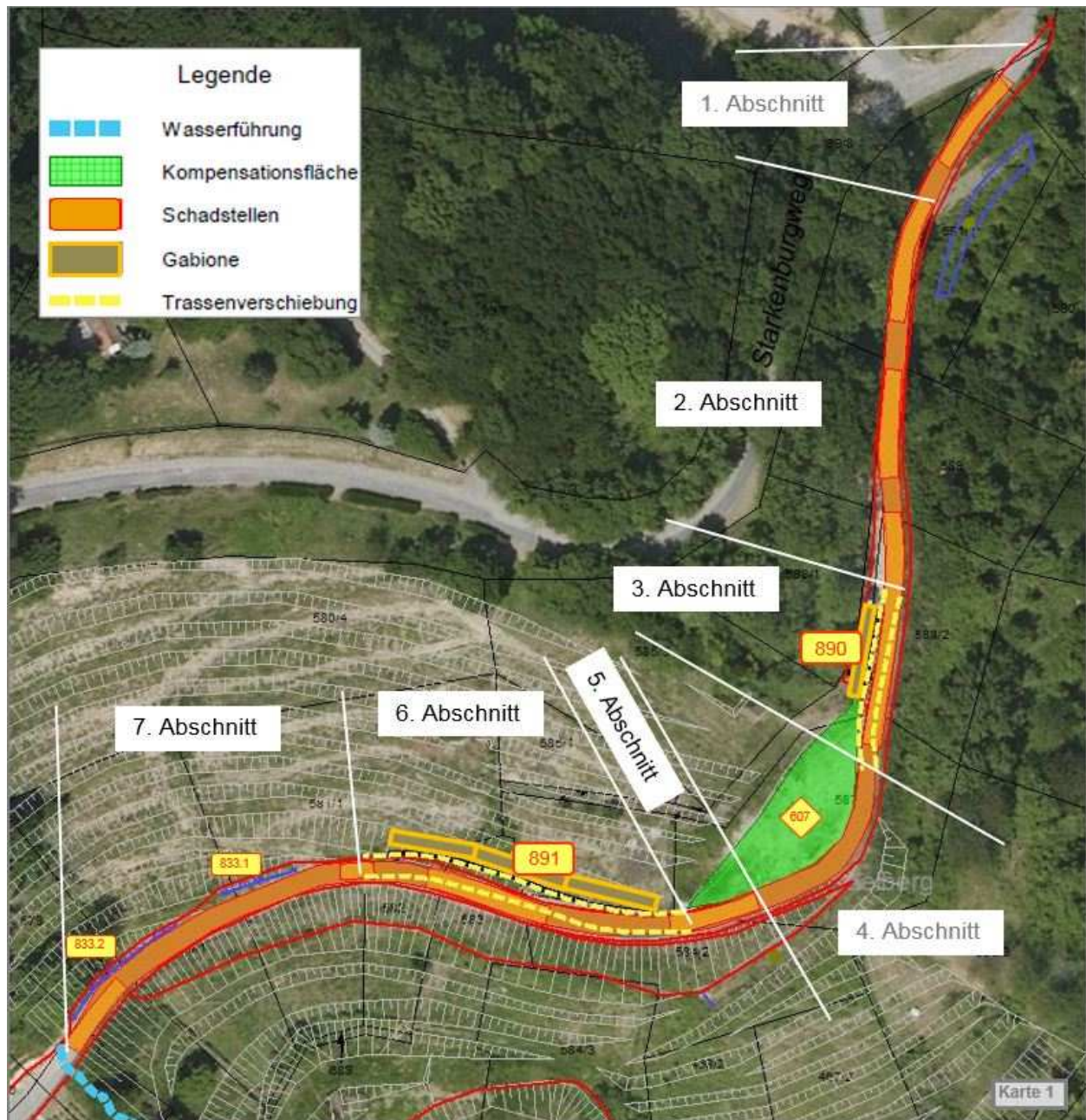


Abbildung 1

Beschreibung und Bewertung der einzelnen Abschnitte von Maßnahme 20.7:

1. Abschnitt – Erneuerung vorhandener Asphaltweg

Der 30 m lange Abschnitt soll erneuert werden, da er schadhafte Stellen in der Asphaltdecke aufweist. Ein Rückbau zu Schotter ist in diesem Bereich nicht sinnvoll, da der Kanonenweg hier im Anschluss an eine Steigung auf den Starkenburgweg einmündet.

Die Erneuerung betrifft die vorhandene Breite der Asphaltdecke von 2,5 m. Eingriffe in die randlichen Gehölzstrukturen sind für die Maßnahme nicht notwendig, so dass für diesen Abschnitt keine Eingriffe entstehen und dem entsprechend keine Bilanzierung erforderlich ist.

2. Abschnitt – Rückbau Asphaltweg zu Schotter

In diesem 60 m langen Abschnitt ist die vorhandene Asphaltdecke ebenfalls stellenweise rissig und soll zu einer Schotterdecke zurückgebaut werden. Die Entsiegelung stellt eine leichte Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar.

3. Abschnitt – Rückbau Asphaltweg mit Ausbau Schotterweg

Der Abschnitt hat eine Länge von 30 m. Hier befinden sich in der Fahrbahn neben den Rissen im Asphalt auch talseitige Absenkungen. Daher soll die Wegetrasse ca. 1,0 bis 1,5 m in Richtung der bergseitigen Böschung verlegt werden.

Bei der Böschung handelt es sich um eine überwiegend mit Goldrute, Waldrebe und Brombeeren bewachsene Fläche, die im Zuge der Wegebaumaßnahme 2008 entstanden ist. Auf der Böschung liegt eine Zufahrt zu Weinbergsterrassen. Zur Sicherung dieser Zufahrt bzw. der verbleibenden Böschung sollen hier auf einer Länge von 15 m **Gabionen** errichtet werden (Maßnahmen-Nr. **890**). Anzahl und Maße der Gabionen können der Bilanzierungstabelle (Tab. 1) im Anhang entnommen werden.

Der vorhandene Weg soll inklusive Schotterbankett zurückgebaut werden. Die neue Wegetrasse soll mit einer Kronenbreite von 3,5 m in Schotter ausgeführt werden. Am Übergang zum 4. Abschnitt stößt der Trassenverlauf wieder auf den vorhandenen Weg.

4. Abschnitt – Asphaltweg unverändert

In diesem 30 m langen Abschnitt weist die Asphaltdecke keine Schäden auf. Daher sind hier keine Maßnahmen vorgesehen.

Bergseitig bzw. westlich des Kanonenwegs liegt die Fläche der **Ausgleichsmaßnahme Nr. 607**. Diese Fläche ist nicht von der Sanierung des Kanonenwegs betroffen. Bei der Ausführung der Arbeiten am oberhalb und unterhalb des 4. Abschnitts ist darauf zu achten, dass die Ausgleichsfläche nicht als Lagerplatz für Baumaterialien oder den aufgebrochenen Asphalt genutzt wird.

Die Umsetzung der Ausgleichs-Maßnahme könnte nach Abschluss der Arbeiten am Kanonenweg erfolgen.

5. Abschnitt – Rückbau Asphaltweg zu Schotter

In diesem 10 m langen Abschnitt sind Schadstellen in der Asphaltdecke vorhanden. Daher soll die Wegebefestigung zu einer Schotterdecke zurückgebaut werden. Dies führt zu einer erkennbaren Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

6. Abschnitt – Rückbau Asphaltweg mit Ausbau Schotterweg

Der 50 m lange Abschnitt weist die gravierendsten Schäden inklusive einer Absenkung der Trasse auf. Daher ist hier wie im 3. Abschnitt eine bergseitige Verlegung des Weges um 1,0 – 1,5 m vorgesehen. Dafür muss die direkt an den jetzigen Weg angrenzende Weinbergsterrasse

zurückgesetzt werden. Die Terrassen wurden 2012 für die maschinelle Bewirtschaftung des Weinbergs angelegt. Die Böschungen wurden mit einer standortangepassten kräuterreichen Saatgutmischung angesät. Mittlerweile breiten sich speziell auf der untersten Böschung zunehmend Brombeeren aus.

Zur Böschungssicherung nach der Trassenverlegung ist auf einer Länge von 30 m die Errichtung von **Gabionen** (Maßnahmen-Nr. **891**) vorgesehen. Anzahl und Maße der Gabionen können der Bilanzierungstabelle (Tab. 1) im Anhang entnommen werden.

Der vorhandene Weg soll inklusive Schotterbankett zurückgebaut werden. Die neue Wegetrasse soll mit einer Kronenbreite von 3,5 m in Schotter ausgeführt werden. Am Übergang zum 7. Abschnitt stößt der Trassenverlauf wieder auf den vorhandenen Weg.

7. Abschnitt – Rückbau Asphaltweg zu Schotter

In diesem 55 m langen Abschnitt gibt es ebenfalls Bereiche mit Schadstellen in der vorhandenen Asphaltdecke, so dass auch hier die Wegebefestigung zu einer Schotterdecke zurückgebaut werden soll.

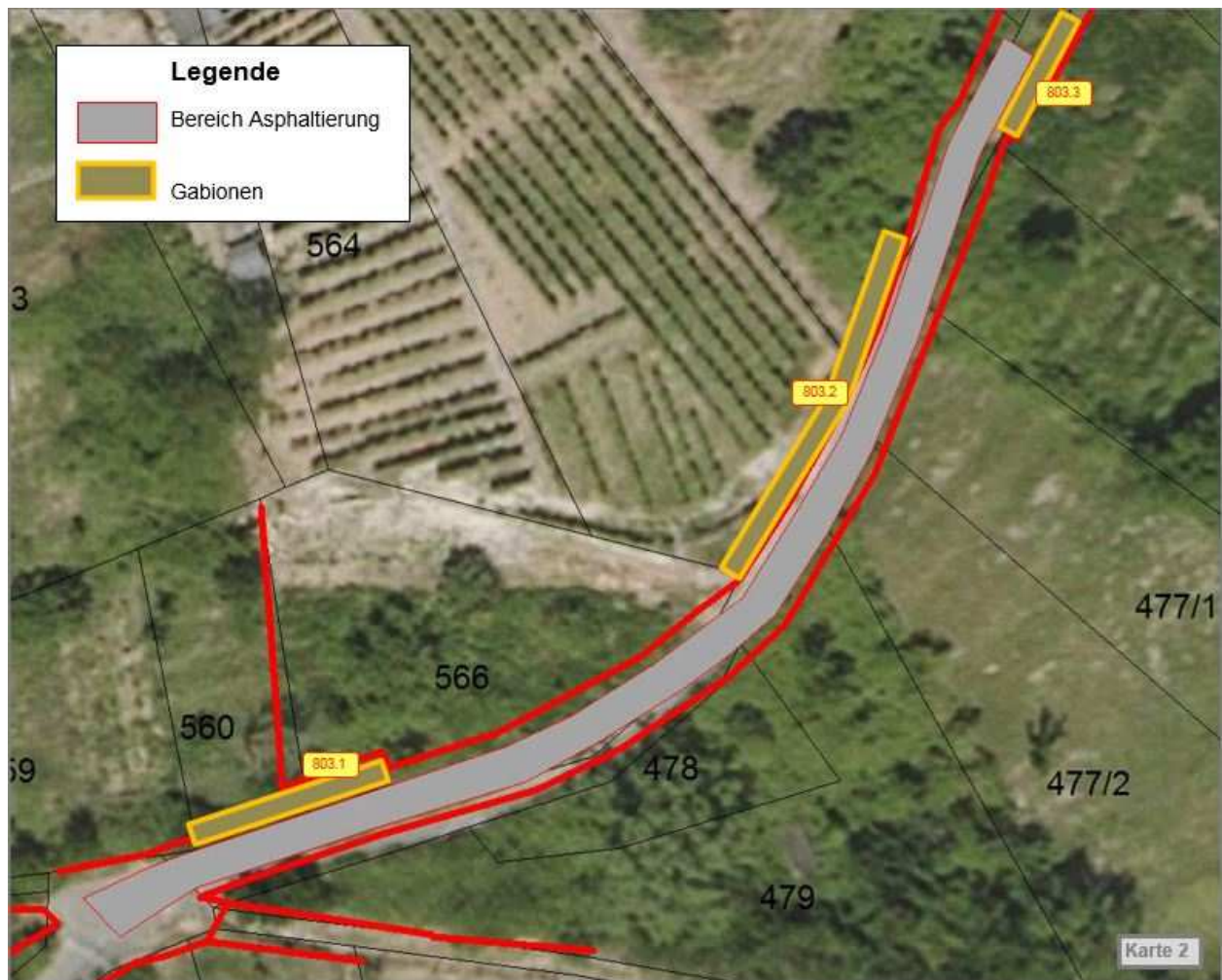
In dem Abschnitt befinden sich zwei kleinere Trockenmauern (Maßnahmen-Nr. 833.1 und 833.2), die 2012 errichtet wurden. Da der Weg in diesem Abschnitt nicht verlegt wird, werden die Mauern durch den Asphaltrückbau nicht beeinträchtigt.

Anlage 18.18 Drosselbergweg

Aus den unter 2. dargestellten Gründen ist eine Befestigung in Asphalt erforderlich. Der Weg ist durch Schotterbauweise ohnehin bereits stark befestigt, die geplante Asphaltierung stellt eine erkennbare Wertminderung von Naturhaushalt und Landschaftsbild dar.

Hinweis zur Ausführung:

Vor allem bergseitig wird der 85 m lange Bereich von neu gebauten Gabionen (803.1, 803.2) gesäumt. Um den Wert der Gabionen als Lebensraum für Mauereidechsen zu erhalten, muss zwischen Asphaltdecke und Gabionenfuß ein Abstand von **mindestens** 30cm eingehalten werden, damit auf dem verbleibenden Schotterstreifen ein Krautsaum wachsen kann, den die Reptilien als Nahrungshabitat benötigen.



Die Bilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung (Anlage 1) weist nach, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Aufwertungen im vollen Umfang kompensiert werden.

Die Maßnahmen am Kanonenweg und am Drosselbergweg wurden dabei gemeinsam bilanziert, da an der einen Stelle ca. 200 m Asphalt zu Schotter zurückgebaut werden, während an der anderen Stelle 85 m von Schotter zu Asphalt ausgebaut werden sollen. Die Rückbaumaßnahmen am Kanonenweg kompensieren trotz der Beeinträchtigungen, die durch die Trassenverlegung entstehen, auch die Maßnahme am Drosselbergweg.

Die Bilanzierung ist in der Anlage „Schaden Kanonenweg Bilanzierungstabelle“ nachgewiesen.

4. Verfahren

Die komplette Maßnahme ist mit allen zu beteiligenden Stellen abgesprochen.

Im Einzelnen sind dies:

- Untere Naturschutzbehörde Hergestelltes Benehmen vom 02.12.2015
Mail UNB bzgl. Beteiligung Naturschutzbeirat
- Stadt Heppenheim Außergerichtliche Vereinbarung vom 23.10.2015
Übertragung der Oberbauleitung auf die Stadt HP
- TG Schloßberg Außergerichtliche Vereinbarung vom 23.10.2015
Verschiedene Protokolle der Vorstandssitzungen
- Eigentümer Lallowski Zustimmung vom 15.05.2015

Soweit die Beteiligten ihre Zustimmung mit Anregungen oder Bedingungen verbunden haben, wird diesen entsprochen, soweit erforderlich wurden hierzu entsprechende Vereinbarungen im Sinne von § 41 Abs. 4 FlurbG getroffen.

Die Teilnehmergeinschaft wurde mit Wirkung der vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG vom 19.06.2007, in alle vom Wegebau betroffenen Flächen eingewiesen.

In mehreren Ortsterminen (am 25.07.2013, 12.05.2014, 06.05.2014, 08.09.2015, 29.02.2016), wurden mit allen vorgenannten Beteiligten, die Art und der Umfang der Schadensbehebung besprochen und festgelegt.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: VF 1400 – Schlossberg Heppenheim

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite) (m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), besondere Zweckbestimmung u.a.
1.1		Asphaltwege				
1.1.1		Neuanlage von Asphaltwegen				
	20.5	Neuanlage		170	3,5 / 2,5	Reduzierung der Ausbaulänge
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	18.18	Ausbau		85	3,5 / 2,5	Änderung der Ausbauart
	20.6	Ausbau		35	3,5 / 2,5	Reduzierung der Ausbaulänge
1.6		Schotterwege				
1.6.2		Ausbau als Schotterwege				
	20.7	Ausbau		200	3,5 / 2,5	Sanierungsbereich Kanonenweg 2 Abschnitte
Aufgestellt:			Unterbleiben der Planfeststellung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG			
....., den						
(Flurbereinigungsbehörde)						
Im Auftrag						
.....						
(Verfahrensleiter/in)						

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen

Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (m)	Hinweise auf Beilagen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) u.a.
6.1		Mauerbauwerke (z.B. Hang- und Stützmauern)				
6.1.1		Neuanlage von Mauerbauwerken				
	890			14		Höhe 0,5 m bis 1,5 m
	891			18		Höhe 0,5 m bis 1,5 m
Aufgestellt:			Unterbleiben der Planfeststellung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG			
....., den (Flurbereinigungsbehörde)						
Im Auftrag (Verfahrensleiter/in)						